

# Satzung

## der Gemeinde Katlenburg-Lindau über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Katlenburg-Lindau außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostenersatz-Satzung Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.98 (Nds. GVBl. S. 710), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 02.03.98 (Nds. GVBl. S. 127), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.07.97 (Nds. GVBl. S. 374), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Kostenersatz-Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Katlenburg-Lindau als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr Katlenburg-Lindau ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeug-Brände).

### § 3

#### Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden von der Antragstellerin oder vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Katlenburg-Lindau, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind besondere

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

#### **§ 4**

##### **Kosten- und Gebührenschildnerin/Kosten- und Gebührenschildner**

- (1) Die Kostenschildnerin oder der Kostenschildner bestimmen sich bei Leistungen nach § 2
- Buchstaben a), d) und e) dieser Satzung gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG wie folgt:  
Kostenerstattungspflichtig ist,
    1. diejenige Person, deren Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend;
    2. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend;
    3. diejenige Person, in deren Auftrag oder in deren Interesse die Leistungen erbracht werden;
    4. diejenige Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Katlenburg-Lindau auslöst.

- Buchstabe b) dieser Satzung gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalterin oder Veranstalter, Veranlasserin oder Veranlasser),
  - Buchstabe c) dieser Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus, beim Fahrzeugeinsatz die tatsächliche Kilometerleistung. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf den Einsatzkilometer (Pauschbetrag).
- (3) Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag werden Kostenersatz und Gebühren für eine halbe Stunde erhoben.

## **§ 6**

### **Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr Katlenburg-Lindau aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Zahlungspflichtige oder der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr Katlenburg-Lindau in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 7**

## **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### **§ 8**

#### **Haftung**

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Katlenburg-Lindau diese nicht selbst bedienen.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Ab 01.01.2002 treten die EURO-Beträge an die Stelle der DM-Beträge, die bis 31.12.2001 gelten.
- (2) Die bisherige Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau vom 19.09.95 tritt mit dem Inkrafttreten dieser neuen Satzung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung) außer Kraft.

Katlenburg-Lindau, den

Gemeinde Katlenburg-Lindau

Kurt-Joachim Braun  
Bürgermeister

Karl-Heinz Hagerodt  
Gemeindedirektor

a:koersatz